

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421Dr. Peter Kaluza
DW: 8582
p.kaluza@lk-oe.at
GZ: II/2-032015/A-15/KAn das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 WienErgeht per mail:
stuellungen@sozialministerium.at**Entwurf eines Meldepflicht-Änderungsgesetzes**
GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2015

Wien, 16. April 2015

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Meldepflicht-Änderungsgesetz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist jede Vereinfachung des Systems der Meldeverpflichtungen im ASVG zu begrüßen, das derzeit sehr hohen Verwaltungsaufwand erfordert; die betrifft insbesondere den Entfall von Meldungen für Vorschreibetriebe.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

Zu Art 1 Z 1 (§ 5 Abs 2, 3 ASVG):

Der neue Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Qualifikation als "geringfügiges Beschäftigungsverhältnis" vor. Diese Ausnahmen (u.a. Kurzarbeit, untermonatiger Beginn bzw. untermonatiges Ende) sind sachlich gerechtfertigt. Arbeitsrechtlich für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat vereinbarte Arbeitsverhältnisse sollen aber jedenfalls dem Regime des neuen § 5 Abs. 2 ASVG unterliegen und daher erst dann zu einer Vollversicherung führen, wenn die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von derzeit € 405,98 überschritten wird.

Die derzeitige Interpretation von „länger als einen Kalendermonat“ (z.B.: gilt ein Dienstverhältnis von 28.7. bis 2.8. als länger als einen Kalendermonat, hingegen ein Dienstverhältnis vom 2.6. bis 30.6. als kürzer als einen Kalendermonat) wird abgelehnt. Dieses sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung muss aus Sicht der LK Österreich im Zuge der Novelle behoben werden, sodass kurze (weniger als 30 bzw. 31 Kalendertage andauernde) Dienstverhältnisse nicht unter die Aliquotierungsregelung des § 5 Abs 3 Z 1 des Entwurfs fallen.

Zu Art 1 Z 4 (§33 Abs 3 ASVG):

Die Verschiebung des Beginnes der Frist für die Abmeldung fallweise beschäftigter Personen auf den Ersten des nächstfolgenden Kalendermonats ist äußerst sinnvoll und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung unbedingt notwendig. Ein derartiges Vorgehen sollte daher nicht - wie im Entwurf vorgesehen - der Autonomie der Krankenversicherungsträger (Ermächtigung zu einer entsprechenden Regelung in der Satzung) überlassen werden, sondern vielmehr unmittelbar im Gesetz vorgesehen werden.

Zu Art 1 Z 5 (§ 34 ASVG):

Das vorgesehene Ende der Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung mit dem 15. des Folgemonats (§ 34 Abs. 2) kann in Sonderfällen zu erheblichen Vollziehungsproblemen führen. Hier ist etwa an Abrechnungsmodelle zu denken, bei denen Ausmaß und Auszahlung des Entgeltes von einer vorhergehenden Rechnungslegung durch den Dienstnehmer abhängen. Es erscheint nicht ganz klar, inwieweit die Regelungen im vorgesehenen Abs. 4 in diesem Zusammenhang ausreichen und welcher Beitrag in derartigen Fällen der Meldung nach § 34 Abs. 2 zugrunde zu legen ist.

Darüber hinaus sind viele Lohnverrechnungsprogramme systematisch so aufgebaut, dass sie lediglich eine Abrechnung pro Monat zulassen. Um die arbeitsrechtlich gebotene rechtzeitige Auszahlung des Entgeltes zu gewährleisten, erfolgen diese Abrechnungen regelmäßig wenige Tage vor dem Monatsende. Treten nun neue Dienstnehmer nach diesem Abrechnungszeitraum in ein Arbeitsverhältnis ein, so lässt das System für diese im betreffenden Abrechnungsmonat keine weitere Abrechnung zu. Die mit 15. des Folgemonats vorgesehene Frist zur Meldung der monatlichen Beitragsgrundlage kann für derartige Personen daher unmöglich erfüllt werden, weil die Beitragsgrundlagen erst zum Abrechnungszeitpunkt des nächsten Monats zur Verfügung stehen. Für diese Fälle sollte eine Lösung angedacht werden.

Zu Art 2 Z 4 (§ 35 Abs 6 GSVG):

Der Entfall des vorgesehenen Beitragszuschlages für Personen, die innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung gemeldet haben, wird ausdrücklich begrüßt. Die

3/3

derzeit geltende Regelung sieht einen "Strafzuschlag" vor, der sachlich kaum zu rechtfertigen ist.

Zu Art 5 Z 3 (§ 14 Abs 8 BMSVG):

Die hier dargestellte Konstellation (keine 36 Beitragsmonate, seit der letzten Beitragseinzahlung mehr als zehn Jahre vergangen und Unterschreitung eines Mindestbetrages) bedeutet, dass Beiträge entrichtet wurden, denen im Ergebnis aber keine Leistung gegenübersteht. In anderen Zusammenhängen (zB Geringfügigkeitsgrenze) wurden derartige Bestimmungen in der Vergangenheit als verfassungswidrig beurteilt.

Zu Art 5 Z 8 (§ 25 Abs 7 BMSVG):

Die vorgesehene Gegenrechnung uneinbringlicher Forderungen aus unterdeckten Konten in der BV-Kasse mit den Veranlagungserträgen wird kritisch gesehen. Im Ergebnis werden die Veranlagungserträge der Versicherten auch dann geschmälert, wenn Forderungen aus Gründen, die der Vorsorgekasse anzulasten sind, nicht eingetrieben werden. Der "Schaden" entsteht somit bei einer Gruppe, die in diesem Zusammenhang keine Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten hat, während die betroffene Vorsorgekasse aus eigener Nachlässigkeit keinen Nachteil befürchten muss. Derartige Steuerungen erscheinen problematisch.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich